



EU-Erweiterung Arbeitsmarktzugang und Aufenthaltsrecht

Die siebenjährige **Übergangsfrist** für die **EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit** ist für die BürgerInnen der am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn** bereits **ausgelaufen**. Arbeitskräfte dieser Mitgliedstaaten (mit ihren Familienangehörigen¹) haben ab 1. Mai 2011 **volle Arbeitnehmerfreizügigkeit** und brauchen daher **keinerlei Bewilligung** für die unselbständige Erwerbstätigkeit. Auf Antrag kann auch eine Bestätigung (Ausnahmebestätigung) vom AMS dafür ausgestellt werden, obwohl diese für die Aufnahme der Tätigkeit nicht notwendig ist.

Für BürgerInnen der am 1. Jänner 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten **Bulgarien und Rumänien** gelten die **Übergangsregelungen** unverändert weiter. Die Arbeitskräfte aus diesen Staaten dürfen daher grundsätzlich noch nicht ohne Bewilligung unselbständig arbeiten!!!

Für die BürgerInnen aus Bulgarien und Rumänien gibt es gewisse Erleichterungen:

Bestimmte Personen sind wegen ihres Personenstatuts (z.B. als EhepartnerIn oder eingetragene/r PartnerIn oder Kind von einem/r ÖsterreicherIn, etc.) vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und brauchen keine Bewilligung. Bestimmte Tätigkeiten (z.B. SeelsorgerIn, UniversitätsassistentIn, Diplomatin usw.) und einige vollversicherungspflichtige Tätigkeiten (z.B. PflegerIn in den Privathaushalten, WerbemittelverteilerIn und ZustellerIn von Tageszeitungen oder periodischen Druckschriften) sind auch bewilligungsfrei. SchülerInnen und StudentInnen haben Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung bis zu einer gewissen Wochenstundenanzahl. Zudem erhalten bestimmte Fachkräfte auch eine erleichterte Bewilligung in derzeit 67 Berufen (siehe unten) bzw. im Gesundheits- und Krankenpflegebereich. Bei der Erteilung von Kontingentbewilligungen werden sie ebenfalls bevorzugt.

Außerdem erhalten folgende Personen eine Freizügigkeitsbestätigung und haben Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in ganz Österreich:

- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die am Tag des Beitrittes oder danach rechtmäßig unselbständig beschäftigt sind bzw. waren und ununterbrochen mindestens 12 Monate zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen waren (z.B.: mit einer Beschäftigungsbewilligung, einem Befreiungsschein, mit einem geeigneten Aufenthaltstitel, usw.).
- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen, (z.B. ehemalige EhepartnerIn oder eingetragene/r PartnerIn oder Kind von einem/r ÖsterreicherIn, etc.)
- Alle BürgerInnen genannter Staaten, die seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen.
- EhegattInnen (auch eingetragene PartnerInnen) und Kinder bis zum 21. Lebensjahr (oder darüber hinaus, wenn Unterhalt geleistet wird) der oben genannten Personen, wenn sie mit ihnen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben.

Die Freizügigkeitsbestätigung wird auf Antrag von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices ausgestellt. Bereits bestehende Arbeitsberechtigungen (z.B. Befreiungsschein, „Daueraufenthalt-EG“ usw.) behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht gegen eine Freizügigkeitsbestätigung eingetauscht werden.

Anmerkungen:

1. Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) sind EhegattInnen (auch eingetragene PartnerInnen), eheliche und uneheliche Kinder (inklusive Stief- und Adoptivkinder), sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihnen noch Unterhalt gewährt wird, sowie Eltern und Schwiegereltern, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.
2. Andere Angehörige (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) sind beispielsweise LebenspartnerInnen oder sonstige Angehörige, die eine enge Beziehung zu dem/r Zusammenführenden nachweisen können und denen Unterhalt gewährt wird.

Freizügigkeitsbestätigung für BürgerInnen aus Bulgarien und Rumänien, die EhegattInnen/
eingetragene PartnerInnen oder minderjährige Kinder von Drittstaatsangehörigen sind:

Solche Personen haben ebenfalls Anspruch auf eine Freizügigkeitsbestätigung, wenn die drittstaatsangehörige Bezugsperson über einen gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Blaue Karte EU“, „Daueraufenthalt – EG“, „NB-unbeschränkt“, „Niederlassungsnachweis“ verfügt oder Asylberechtigter ist und wenn sie einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich haben.

Erfüllt die drittstaatsangehörige Bezugsperson hingegen die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein, haben die genannten Familienangehörigen erst nach einjähriger Niederlassung Anspruch auf eine Freizügigkeitsbestätigung.

Anhang: Liste der Berufe gemäß Fachkräfteüberziehungsverordnung

AugenoptikerInnen, Bau- und MöbeltischlerInnen, Baugeräte- und KranführerInnen, BaumaschinentechnerInnen, BauschlosserInnen, BauspenglerInnen, BautechnikerInnen mit mittlerer Ausbildung, BautechnikerInnen mit höherer Ausbildung, BautischlerInnen, BetonbauerInnen, Boden - und EstrichlegerInnen, DachdeckerInnen, DatentechnikerInnen mit mittlerer Ausbildung, DatentechnikerInnen mit höherer Ausbildung, DreherInnen, ElektroinstallateurInnen - monteurInnen, ElektrotechnikerInnen, Entwicklungs - und VerfahrenstechnikerInnen, FahrzeugfertigerInnen, FleischerInnen, FlughafenarbeiterInnen und DispatcherInnen, FräserInnen, GaststättenköchInnen, GlaserInnen, GWH - InstallateurInnen, HeizungstechnikerInnen, HeizungstechnikerInnen mit mittlerer Ausbildung, HeizungstechnikerInnen mit höherer Ausbildung, IsoliererInnen, Kaffee- und NahrungsmittelherstellerInnen, KalkulantenInnen, KraftfahrzeugmechanikerInnen, KunstschmiedInnen, KunststoffverarbeiterInnen, LackiererInnen, LandmaschinenbauerInnen, LandmaschinentechnerInnen, Lohn- und GehaltsverrechnerInnen, LüftungsspenglerInnen, MaschinenbauingenieurInnen mit mittlerer Ausbildung, MaschinenbauingenieurInnen mit höherer Ausbildung, MaschinenbautechnikerInnen, MaschinenschlosserInnen, MaurerInnen, MöbeltischlerInnen, PflastererInnen, Platten- und FliesenlegerInnen, Projekt- und ServicetechnikerInnen, ReifenmonteurInnen, SchosserInnen, SchmiedInnen, SchwarzdeckerInnen, SchweißerInnen, ServicestationsarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen mit mittlerer Ausbildung, ServicetechnikerInnen mit höherer Ausbildung, StarkstromtechnikerInnen mit mittlerer Ausbildung, StarkstromtechnikerInnen mit höherer Ausbildung, Steinmetze und - bildhauerInnen, StukkateurInnen, TiefbauerInnen, TriebfahrzeugführerInnen, VerkaufstechnikerInnen, Versicherungsvermittler - und vertreterInnen, WerkstoffprüferInnen, Werkzeug - und SchnittmacherInnen, ZimmererInnen

AUFENTHALTSRECHT

Voraussetzungen:

Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie³ sind BürgerInnen der genannten Staaten zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind, oder
2. für sich und ihre Familienangehörigen¹ über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung in einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z.2 erfüllen.

Anmerkungen:

3. Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt nicht nur für alle 27 EU Staaten, sondern auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz. Von der Richtlinie können auch ÖsterreicherInnen für ihre Familienangehörige profitieren, wenn sie selbst in einer dieser Staaten mehr als drei Monate richtlinienkonform gelebt haben und wieder nach Österreich zurückgekehrt sind. Übergangsbestimmungen für BürgerInnen aus Rumänien und Bulgarien gelten ausschließlich für den Arbeitsmarktzugang, nicht für das Aufenthaltsrecht.

Anmeldebescheinigung und Bescheinigung des Daueraufenthaltes:

Alle BürgerInnen der genannten Staaten (auch Familienangehörige¹ und andere Angehörige², die aus EU-Staaten stammen) brauchen von der Aufenthaltsbehörde (MA 35) eine **Anmeldebescheinigung**⁴, wenn sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten. Diese muss innerhalb von 4 Monaten ab Einreise bei der Aufenthaltsbehörde (MA 35) beantragt werden. Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird diese von der Behörde ausgestellt.

Diese EU-BürgerInnen erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet unabhängig vom weiteren Vorliegen der genannten Voraussetzungen das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine **Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes** auszustellen. Eine Abwesenheit aus bestimmten Gründen bis zu einer bestimmten Dauer unterbricht nicht den rechtmäßigen Aufenthalt. Bestimmte Personen können diese Bescheinigung auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist erhalten.

Bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts müssen **grundsätzlich** die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen und anderen Angehörigen bleibt auch im Fall von Scheidung oder Aufhebung der Ehe, Tod oder Auswanderung des Zusammenführenden weiter bestehen.

Diese geänderten Umstände (Wegfall der Familieneigenschaft), wie auch der Wegfall der oben genannten Voraussetzungen müssen der Aufenthaltsbehörde bekannt gegeben werden. Vor der Bekanntgabe überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten:

Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von aufenthaltsberechtigten EU-BürgerInnen sind, brauchen von der Aufenthaltsbehörde (MA 35) vorerst eine **Aufenthaltskarte**, wenn sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten. Diese muss innerhalb von 4 Monaten ab Einreise bei der Aufenthaltsbehörde (MA 35) beantragt werden. Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird diese von der Behörde für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer ausgestellt.

Drittstaatsangehörige, die oben genannte Voraussetzungen weiterhin erfüllen, erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Voraussetzungen eine **Daueraufenthaltskarte**⁵ für die Dauer von zehn Jahren auszustellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte gestellt werden. Eine Abwesenheit aus bestimmten Gründen bis zu einer bestimmten Dauer unterbricht nicht den rechtmäßigen Aufenthalt. Bestimmte Personen können diese Bescheinigung auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist erhalten.

Bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts müssen **grundsätzlich** oben genannte Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen bleibt auch im Fall von Scheidung oder Aufhebung der Ehe, Tod oder Auswanderung des Zusammenführenden nur weiter bestehen: bei Selbsterfüllung der oben genannten Voraussetzungen und unter bestimmten Bedingungen (z.B. Mindest-Ehedauer, Mindest-Aufenthaltsdauer, usw). Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht, kann ein aufenthaltsbeendendes Verfahren eingeleitet werden. Unterbleibt die Aufenthaltsbeendigung, wird Ihnen eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt.

Die Familienangehörigen müssen diese Umstände, wie z.B. Scheidung der Ehe, Tod oder Wegzug des/der zusammenführenden EU-Bürgers/in, der Aufenthaltsbehörde bekannt geben. Vor der Bekanntgabe überprüfen Sie unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Anmerkungen:

4. Personen, die sich bereits vor dem 1. Jänner 2006 nach dem Meldegesetz angemeldet haben und sich seit dem rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, benötigen **keine** Anmeldebescheinigung. Ihre aufrechte Meldung gilt als Anmeldebescheinigung.
5. Die Daueraufenthaltskarten, die vor dem 1.1.2010 ausgestellt wurden, gelten als Aufenthaltskarte weiter. Bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts müssen daher oben genannte Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt werden. Deswegen ist es sehr empfehlenswert, nach 5 Jahren Aufenthaltsdauer und bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen sofort einen neuerlichen Antrag auf Daueraufenthaltskarte zu stellen und so das Daueraufenthaltsrecht zu erwerben.

Andere Angehörige² aus Drittstaaten:

Für andere Angehörige aus Drittstaaten kann auf Antrag eine quotenfreie „**Niederlassungsbewilligung-Angehöriger**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erfüllt werden. Der zusammenführende EU-Bürger muss jedenfalls eine Haftungserklärung abgeben.

Der Erstantrag muss in der Regel im Ausland gestellt werden. Nach sichtvermerkfreier Einreise nach Österreich oder in bestimmten Fällen kann der Antrag auch im Inland (Wien:MA 35) gestellt werden. Verlängerungsanträge müssen spätestens vor Ablauf der Niederlassungsbewilligung bei der Aufenthaltsbehörde gestellt werden. Danach gestellte Anträge gelten als Erstanträge.

Ab 1.7.2011 müssen entsprechende Deutschkenntnisse sowohl vor der Niederlassung (A1 Niveau) als auch während des weiteren Aufenthalts (A2 Niveau innerhalb von 2 Jahren) nachgewiesen werden. Für den Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“ braucht man Deutschkenntnisse auf B1 Niveau. Allerdings sind bestimmte Personen von dieser Pflicht (z.B. unmündige Kinder, etc.) ausgenommen oder diese Pflicht (Abschluss einer bestimmten Schulbildung etc.) gilt als erfüllt.

Die „**NB-Angehöriger**“ wird in den ersten 2 Jahren jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Danach wird sie für 3 Jahre erteilt, wenn neben den Erteilungsvoraussetzungen auch die Deutschkenntnisse auf A2 Niveau nachgewiesen werden. Nach 5-jähriger ununterbrochener Niederlassung kann der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“ erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt sind und die Deutschkenntnisse auf B1 Niveau nachgewiesen werden.

Der Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“ beinhaltet auch einen freien Arbeitsmarktzugang. Will eine Person mit „**NB-Angehöriger**“ vor Erhalt des Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt-EG**“ arbeiten, muss sie von ihrem bestehenden Aufenthaltstitel „**NB-Angehöriger**“, auf eine „**Niederlassungsbewilligung**“ umsteigen. Für den Wechsel sind eine **Berechtigung** nach dem **Ausländerbeschäftigungsgesetz** und ein freier **Quotenplatz** notwendig. Aufgrund strenger Zugangsbestimmungen ist der Umstieg sehr schwierig.

Die Eigenschaft als Angehörige/r kann jederzeit verloren gehen, wenn der/die EU-BürgerIn aus verschiedenen Gründen (z.B. Scheidung, Tod des/der Zusammenführenden, usw.) als **Haftende/r** wegfällt. In diesem Fall können Personen nur in Österreich bleiben, wenn ein/e **andere/r** geeignete/r EWR-BürgerIn oder ÖsterreicherIn die Haftung übernehmen kann oder sie selbst (z.B. durch Beschäftigung) die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllen. Bei solchen Fällen soll die Aufenthaltsbehörde kontaktiert und eventuell ein Antrag auf einen weiteren Aufenthaltstitel gestellt werden. Überprüfen Sie vorher unbedingt, ob Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen!!!

Nach Erhalt des Aufenthaltstitels „**Daueraufenthalt - EG**“ sind diese Personen aufenthaltsverfestigt und können nur wegen bestimmter Straftatbestände ausgewiesen werden. Bei noch befristeten Niederlassungsbewilligungen und einer Niederlassung von weniger als 8 Jahren, sollten grundsätzlich die Erteilungsvoraussetzungen weiter erfüllt werden.

Anmerkung: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei der Aufenthaltsbehörde MA 35, beim AMS oder im Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.	
 Arbeitsmarktservice Wien	 StoDt+Wien Wien ist anders. WIEN IST VIELFALT. MA 17